

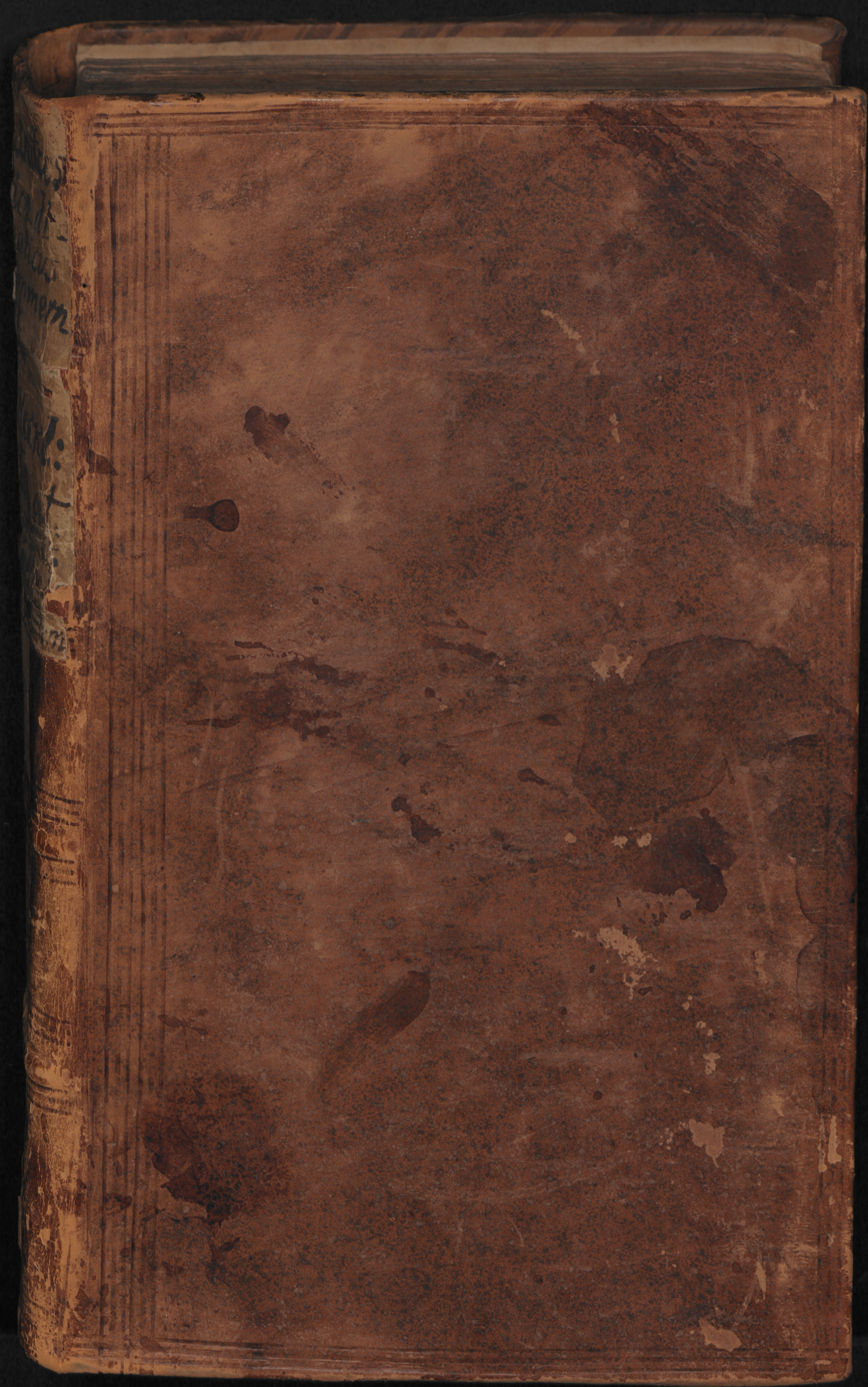
**Lehn-Eydt. Ich [...] lobe und schwere/ daß ich dem ... Herrn Friedrich Wilhelm/
Hertzen zu Mecklenburg ... Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ... Trew/
Hold und Gewärtig seyn/ Deroselben Nutzen/ Frommen und Bestes wissen und
suchen/ auch eusersten Vermögens befördern/ dagegen Schaden und Nachtheil
warnen und abwenden ...**

[S.l.], [1692-1713]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770092772>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

30.

Lehn = Eyd.

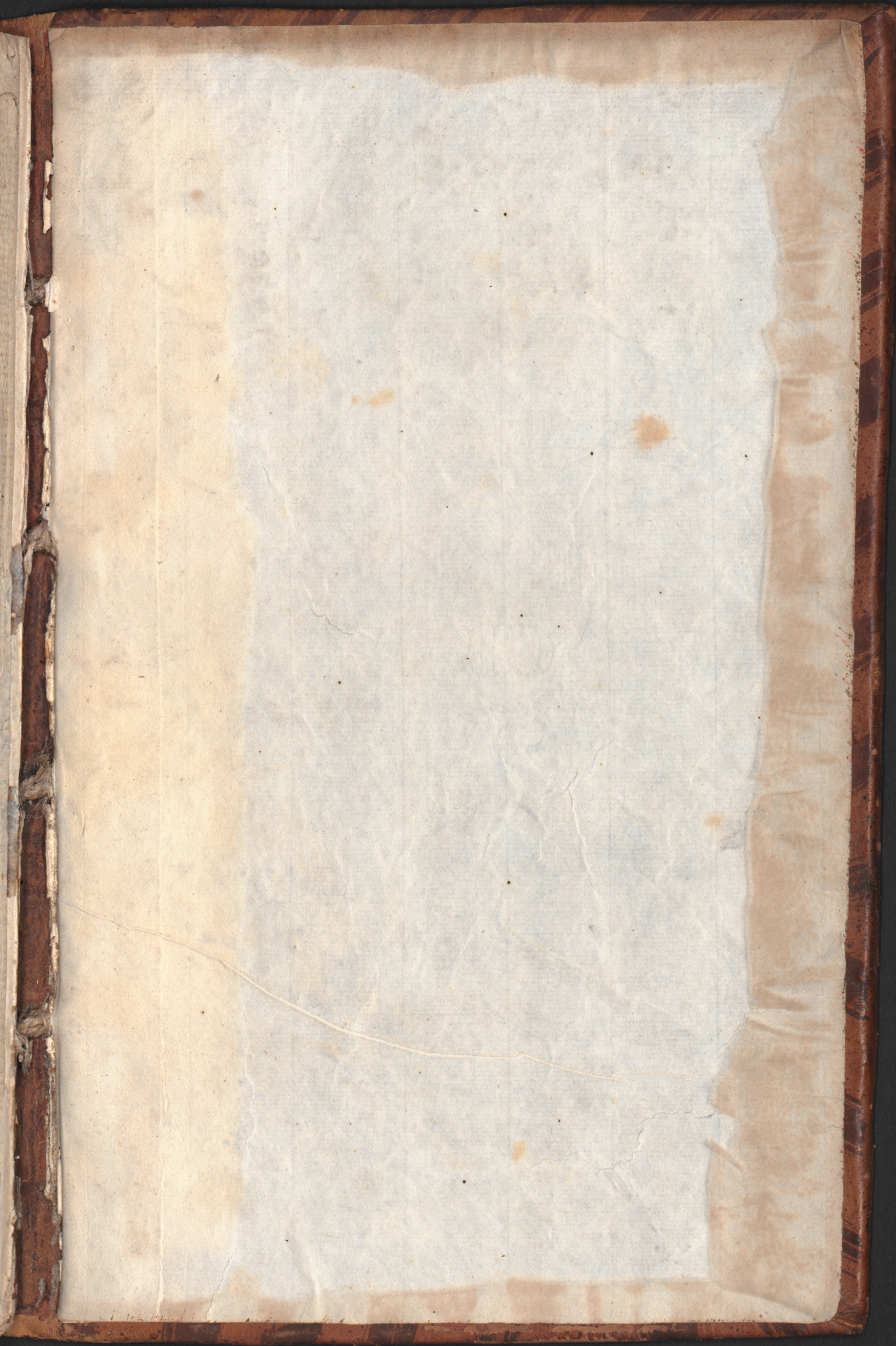
Leh lobe und
schwere / daß ich dem Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin
und Rakeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herrn / Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / und Ihr.
Fürstl. Durchl. rechten Lehnsfolgern / wahren Herzogen zu Mecklen-
burg Treu / Hold und Gewärtig seyn / Deroselben Nutzen / Frommen
und Bestes wissen und suchen / auch eusersten Vermögens befodern / da-
gegen Schaden und Nachtheit warnen und abwenden / in keiner Stelle
noch Rahtschlägen stehen oder seyn will / darin meines Wissens und her-
merckens wieder Ihr. Fürstl. Durchl. Leib / Ehre / Haab und Gult ge-
rahtschlaget / geredet oder gehandelt wird / die von Ihr. Fürstl. Durchl.
mir vertraute oder sonsten bewusste Geheimnissen verschweigen / selbige
niemanden / ohn Erlaubniß oder Geheiß offenbabren / mein Lehn treu-
lich / und so offt es Noht / verdienen / die von Ihr. Fürstl. Durchl. zu
Lehn rührende Güter von keiner andern Herrschafft empfangen / und
da ich einige Ihr. Fürstl. Durchl. verschwiegene Lehn erfahren würde /
dieselbe offenbabren / deßgleichen wann ich darumb erfordert werde /
nebst andern meinen ebenbürtigen Mitt-lehns-genossen recht geben und
nehmen / auch sonsten insgemein alles anders thun und lassen soll und
will / was einem getrewen Lehn-Mann gegen seinem Lehn-Herrn zu
thun und zu lassen / von Rechts und Gewohnheit wegen / eignet und ge-
bühret / getreulich und ohngefährde / So wahr mir Gott helffe durch
Unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.

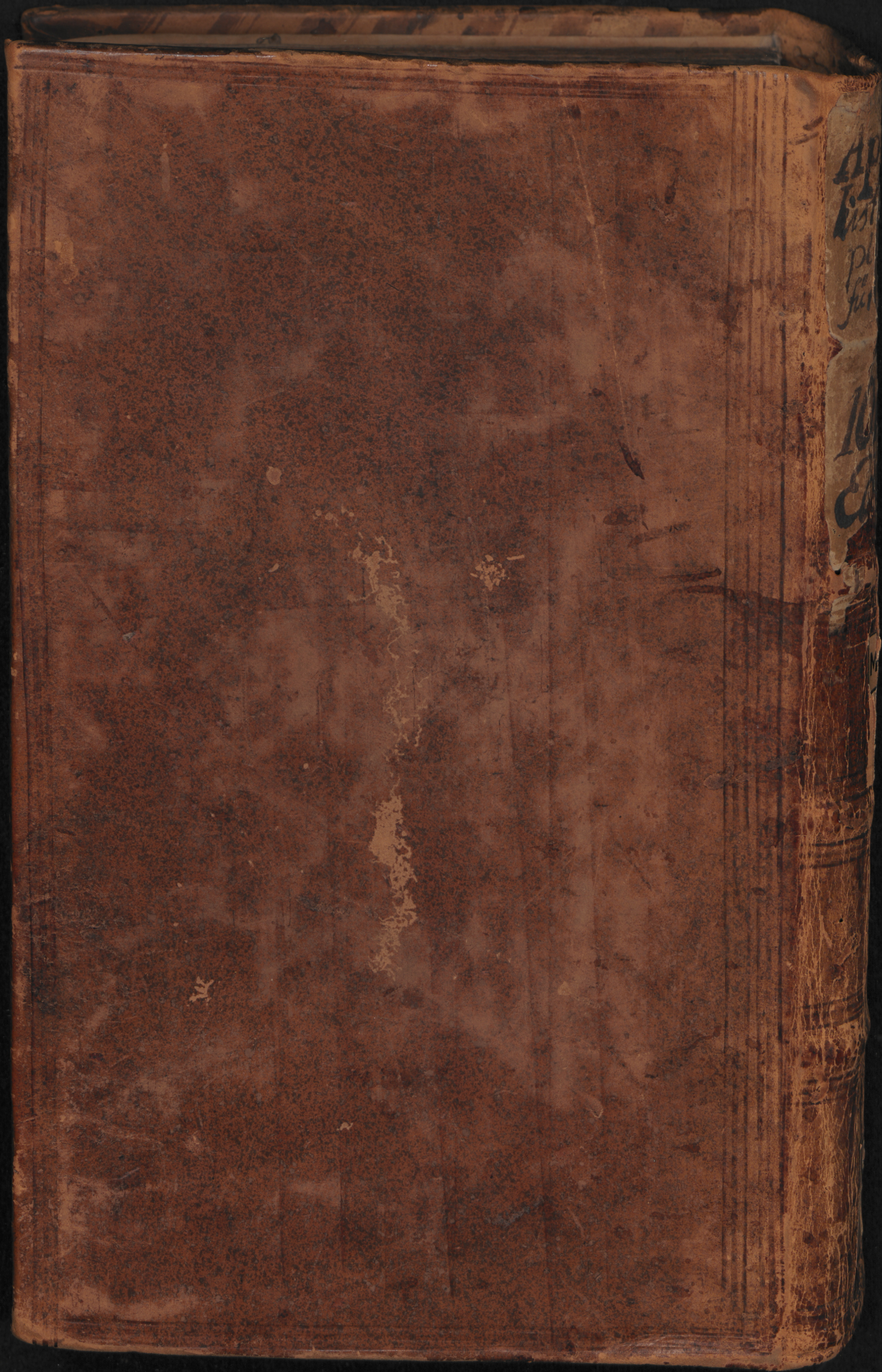
100 - 101

100

101

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages. The page shows signs of age, including some staining and wear along the edges.





ALLS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein-
nehmern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un-
sern geistlichen und weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi-
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan-
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an-
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten-
Landen Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan-
tschaften Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass-
iret / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht wird / in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück-
zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen-
heit bürgert / Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sich begeben / schreibt an denen Grenk- Dörtern von allen Cankeln öffentlich abgel-
en dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.

Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1691.

